



Amtsgericht Holzminden

Terminbestimmung

8 K 42/21

01.02.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Freitag, 12. April 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Karlstraße 15, 37603 Holzminden, Saal 33, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Brevörde Blatt 435 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Brevörde	4	111/2	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Untere Straße 48	3954
4	Brevörde	4	150/111	Wald, Untere Str.	1655

Detaillierte Objektbeschreibung:

das Grundstück lfd. Nr. 3 ist bebaut mit einem eingeschossigen Wohnhaus, nicht unterkellert, nicht ausgebauter Bodenraum, Baujahr nicht bekannt, wesentliche Umbauten aus 1972, Wohnfläche ca. 78 qm

das Grundstück lfd. Nr. 4 ist bebaut mit einem kleinen eingeschossigen Gebäude (Laube)

Der Versteigerungsvermerk wurde am 01.12.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 32.000,00 € (lfd. Nr. 3) und 22.000,00 € (lfd. Nr. 4)

Gesamtverkehrswert: 54.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-holzminden.niedersachsen.de

Hoyer
Rechtspflegerin